

Anlage 10

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen staatlicher Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Vorschriften des nationalen und europäischen Artenschutzes zu beachten. Der Schutzstatus der einzelnen Arten, ihre individuelle Betroffenheit, die sich sowohl auf Populationen und Teil-Populationen als auch auf einzelne Individuen bezieht, sowie die Beeinträchtigung der Lebensräume durch das Vorhaben können sich maßgeblich auf die Zulässigkeit auswirken.

Es ist daher frühzeitig zu prüfen, ob und inwiefern das Artenschutzrecht für das beabsichtigte Vorhaben einschlägig bzw. planungsrelevant ist. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Prüfung anhand der konkret betroffenen Arten, Populationen und Individuen durchzuführen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; der UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan liefert hierzu die fachlichen Grundlagen.

Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Überblick

Das Artenschutzrecht ist im Wesentlichen europa- und bundesrechtlich geprägt. Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutzrecht gelten als so genannte Vollregelungen seit 01.03.2010 unmittelbar. Europarechtlich relevant sind die Vogelschutzrichtlinie (VRL) 79/409/EWG und die FFH-Richtlinie (FFH-RL) 92/43/EWG. Angesichts der Vielfalt geschützter Arten und der Komplexität der Rechtsvorschriften kann es sinnvoll sein, planungsrelevante Arten einzugrenzen und auszuwählen.¹

Schutzkategorien des Artenschutzes

Zu differenzieren ist zwischen allgemein geschützten Arten gem. § 39 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) und besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG bzw. streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (Besonderer Artenschutz). Streng geschützte Arten sind zugleich auch immer besonders geschützt. Für sie gelten wegen ihrer starken Gefährdung schärfere Schutzbestimmungen (LANA 2006).

Eingrenzung

Die Verbotstatbestände des allgemeinen Artenschutzes bereiten vorhabenbezogenen Fachplanungen keine wesentlichen Hindernisse, da die Verletzung temporärer Verbote relativ leicht zu vermeiden ist und darüber hinaus Möglichkeiten bestehen, einzelfallbezogene Ausnahmen und Befreiungen in Anspruch zu nehmen.

Einschlägig für das beabsichtigte Vorhaben ist hingegen das **besondere Artenschutzrecht**, dessen Anforderungen weitaus schwieriger zu entsprechen ist.

Die europäischen Vogelarten haben im Artenschutz einen besonderen Stellenwert, da sie aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 12) BNatSchG gänzlich zu den „besonders geschützten Arten“ gehören. Darüber hinaus sind einige dieser und weitere Arten zusätzlich zu den „streng geschützte Arten“ gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gerechnet worden. Seit 2008 sind alle wildlebenden europäischen Vogelarten den streng geschützten Arten gleichgestellt

¹ So etwa *Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW*: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Stand: 20.12.2007, S. 4 ff. Von den etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten, die in Nordrhein-Westfalen artenschutzrechtlich geschützt sind, werden aktuell 158 streng geschützte Arten als planungsrelevant eingeschätzt.

(BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2557), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436). Außerdem gilt für europäische Vogelarten, unabhängig von ihrem Schutzstatus, generell ein Verbot erheblicher Störungen während bestimmter Zeiten.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezugnahme auf die Richtlinie 92/43/EWG, Anhang IV, sowie der Bundesartenschutzverordnung § 1 mit der Anlage 1 werden die besonders geschützten und streng geschützten Arten definiert und aufgezählt.

Die „europäischen Vogelarten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 12 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführt, so dass für diese Arten besondere Schutzmaßnahmen durchzuführen sind. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zählen Fledermäuse zu den streng geschützten Arten.

Die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen kann unter Umständen zu einer Schädigung oder Störung von besonders oder streng geschützten Arten führen. Da besonders geschützte oder streng geschützte Pflanzenarten im Rahmen der Bestandserfassungen für die Eingriffsbereiche nicht festgestellt wurden und im Rahmen der Abstimmungsgespräche keine Hinweise zum Vorkommen bekannt wurden, liegt der besondere Artenschutzaspekt im vorliegenden Fall bei den Tierarten.

Das Plangebiet ist Lebensraum europäischer Vogelarten und streng geschützter wild lebender Tiere (Fledermäuse). Daher ist zu prüfen, ob die dort erfassten Vogel- und Fledermausarten für das beabsichtigte Vorhaben artenschutzrechtlich planungsrelevant sind (siehe hierzu Tab. 7).

Besonderes Artenschutzrecht

Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Bei dem geplanten Vorhaben zu beachten sind die durch § 44 Abs. 1 BNatSchG etablierten Zugriffsverbote: Sie umfassen für wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten das Verbot des direkten Zugriffs auf Exemplare und Entwicklungsformen solcher Arten (Nr. 1). Bereits der Zugriff auf einzelne Individuen ist tatbestandlich relevant (GELLERMANN & SCHREIBER 2007:37). Auch die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten sind geschützt (Nr. 3). Für besonders geschützte Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen gilt ein Entnahmeverbot sowie ein Beschädigungs- und Zerstörungsverbot ihrer Standorte (Nr. 4).

Noch weiter reicht der Schutz für streng geschützte Arten, die gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einmal erheblich gestört werden dürfen. Das Verbot gilt für wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Für die Beurteilung ist maßgeblich, ob durch die Störung der *Erhaltungszustand der lokalen Population* einer Art verschlechtert wird.

Sonder- und Ausnahmeregelungen

§ 44 Abs. 5 BNatSchG etabliert für nach § 15 *zulässige* Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Sonderregelungen (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, während der Planaufstellung und im Innenbereich). Zu beachten ist vorab jedoch, dass ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG im Falle des Zerstörens von nicht ersetzbaren Biotopen der dort lebenden streng geschützten Arten (Tiere und Pflanzen!) *nur dann zulässig* ist, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Einzig öffentliche Interessen können also den Verlust eines unersetzlichen Biotops legitimieren und auch nur, wenn ihnen ein deutliches Übergewicht gegenüber den unerfüllten

Kompensationsinteressen des Naturschutzes zukommt (GELLERMANN & SCHREIBER 2007:86):

Die oben erwähnte Sonderregelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG schränkt die Zugriffsverbote mehrfach ein und schafft somit zusätzliche Realisierungsmöglichkeiten für Eingriffe:

Zum einen werden die Zugriffsverbote insofern eingeschränkt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bezogen ist diese Einschränkung auf Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten (kein Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 3), auf unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere (kein Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 1) sowie für Standorte wild lebender Pflanzen des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die auch als CEF-Maßnahmen (**c**ontinuous **e**cological **f**unctionality) bezeichnet werden.

Zum anderen wird rechtsverbindlich unterstellt, dass bei Betroffenheit der anderen besonders geschützten Arten *kein* Verstoß gegen die Zugriffsverbote bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens vorliegt. Bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben wird also ein Teil der besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten von vornherein ausgenommen. Dazu gehören wiederum *nicht* die europäischen Vogelarten.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 der FFH-Richtlinie kann für die vorgenannten Arten eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen, die zu keiner oder geringerer Beeinträchtigung der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer, oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert sowie im Falle der europarechtlich geschützten Arten
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art.16 FFH-RL)

Befreiungen von den artenschutzrechtlichen Verboten können zudem im Einzelfall unter der engen Voraussetzung einer „unzumutbaren Belastung“ erteilt werden (§ 67, Abs.1 Nr. 2 BNatSchG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in 4 Untersuchungsabschnitten.

Bestandssituation

Der Schutzstatus der gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten wird durch das Bundesumweltministerium mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Unterschutzstellung bekannt gemacht. Die jeweilige Zuordnung von Art und Schutzstatus wurde der WISIA-Artenschutzdatenbank des Bundesamts für Naturschutz (Bonn) im Internet sowie der Anlage 1 BArtSchVO entnommen.

An besonders oder streng geschützten Pflanzenarten wurden im direkten Vorhabensbereich (ca. 150 m Radius um den Anlagenstandort) der WEA A in einem Graben Polster von Torfmoosen (*Sphagnum spec.*), und östlich der WEA C in einem ehemaligen Torfstich ein Königsfarn (*Osmunda regalis*) gefunden. Der Standort des Königsfarns ist von den Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen. Ggf. sind Torfmoospolster von *Sphagnum spec.* betroffen und können in diesem Fall unproblematisch im selben Graben versetzt werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende europäische Vogel- und Fledermausarten festgestellt:

Tabelle 1: Artenschutzrechtlicher Status der im Untersuchungsgebiete festgestellten Vogel- und Fledermausarten und ihr Gefährdungsstatus nach den Roten Listen (RYSILAVY et al. 2020; KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) Fledermäuse: NLWKN (in Vorbereitung), MEINIG et al. (2020)

	Vögel	RL	BNat-SchG	Vogel- schutz- RL	BoKo	BeKo
	Deutsch. Artname	Wissensch. Artname				
1	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	B	II + III
2	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	B	II + III
3	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	V	B	II + III
4	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	S	II III
5	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	S	II + III
6	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	B	
7	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	B	III
8	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	3	S	II
9	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	B	II
10	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	B	
11	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	B	
12	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	V	B	III
13	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	B	II
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	B	II
15	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	B	II
16	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	B	II II
17	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	B	II II
18	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	B	II II
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	B	II II
20	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	3	B	II II
21	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	B	II II
22	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	B	II II
23	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	B	II
24	Zaunkönig	<i>Troglodytes</i>	-	-	B	II
25	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	B	II III
26	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	B	II III
27	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	B	II II
28	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	B	II II
29	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	B	II II
30	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	B	II II
31	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	-	-	B	II II
32	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	B	II II
33	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	B	II II
34	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	B	II II
35	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	B	II II
36	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	B	III
37	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	B	II II
38	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	B	II II
	Zugvögel:					
1	Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	B	II + III
2	Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	*	*	B	
3	Krickente	<i>Anas crecca</i>	V	3	B	II + III
4	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	*	B	II + III
5	Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	B	II + III

	Vögel	Wissensch. Artname	RL		BNat-SchG	Vogel-schutz-RL	BoKo	BeKo
			D	TW				
	Deutsch. Artname	Wissensch. Artname	D	TW	B / S	Anh. 1	Anh. I / II	Anh. II / III
6	Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	S	I	II +	III
7	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	2	S		II +	III
8	Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	S		II +	III
9	Lachmöwe	<i>Chroicoceph. ridibund.</i>	*	*	B		+	III
10	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	B		+	III
11	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	V	2	B		+	
12	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	*	*	B		+	
13	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	B		+	III
14	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	3	B		+	III
15	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	*	*				
	Fledermäuse				BNat-SchG	FFH-Richtlinie Anh. IV		
1	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	S	IV		
2	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	G	S	IV		
3	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	S	IV		
4	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus</i>	-	-	S	IV		
5	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	R	S	IV		
6	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus</i>	-	R	S	IV		
7	Teichfledermaus	<i>Myotis dasysceme</i>	G	R	S	IV/II		
8	Langohr	<i>Plecotus spec.</i>	3/1	V/R	S	IV		

B: besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 13 BNatSchG, S: streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 14 BNatSchG bzw. EG-ArtenschutzVO, R.L. = Rote Liste, TW = Niedersachsen, Tiefland-West, D = Bundesrepublik Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, R = Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet, BoKo = Bonner Konvention, BeKo = Berner Konvention

Alle 38 nachgewiesene Brutvogelarten gehören zu den besonders geschützten Arten. Drei Arten sind darüber hinaus nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Nach § 44 BNatSchG (1) 2. sind alle europäischen Vogelarten den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin gehören alle potenziell vorkommenden Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu den streng geschützten Arten.

Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse umfasst die Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen der ausgewählten Tierartengruppe Vögel und Fledermäuse nach den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens. Vorrangig wird gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geprüft, inwieweit die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch z. B. Schutzmaßnahmen vermieden oder minimiert werden können, welches ohnehin nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere für die besonders und streng geschützten Tierarten beachtet werden muss.

a) Fledermäuse

Bei den Fledermäusen erfolgt keine Auswahl von Arten, da alle Arten streng geschützt sowie wirkungsempfindlich sind und im spezifischen Wirkungskreis der Windkraftanlagen auftreten können.

b) Vögel

Von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG werden bei den europäischen Vogelarten weit verbreitete (euryöke) Arten ausgeschlossen (Kriterium: Gefährdung). Sie werden in der Regel auch nicht eigens erfasst. Des Weiteren bleiben Arten unberücksichtigt, die wirkungsbezogen als unempfindlich gelten (Kriterium: Empfindlichkeit) sowie Arten, die mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungskreises der Windkraftanlage auftreten (Kriterium: Wirkung/Relevanz) bzw. die außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes vorkommen.

Folgende Arten werden damit in der ersten Abschichtung von einer vertiefenden Prüfung ausgeschlossen:

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiete festgestellte Vogelarten, die aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung von einer vertiefenden Prüfung ausgeschlossen werden (Kriterium: Gefährdung), Gefährdungsstatus nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), RYSLAVY et al. (2020),

	Vögel	Wissensch. Artname	RL		BNat-SchG	Vogel-schutz-RL	BoKo	BeKo
			D	TW	B / S	Anh. 1	Anh. I / II	Anh. II / III
1	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	B		II +	III
2	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	B		II +	III
3	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	V	B		II +	III
4	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	S		II	III
6	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	B			
9	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	B			II
10	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	B			
11	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	B			
12	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	V	B			III
13	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	B			II
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	B			II
15	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	B			II
16	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	B		II	II
17	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	B		II	II
18	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	B		II	II
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	B		II	II
21	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	B		II	II
22	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	B		II	II
23	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	B			II
24	Zaunkönig	<i>Troglodytes</i>	-	-	B			II
25	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	B		II	III
26	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	B		II	III
27	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	B		II	II
29	Schwarzkehlenchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	B		II	II
30	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	B		II	II
31	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	-	-	B		II	II
32	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	B		II	II
33	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	B		II	II
35	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	B		II	II
36	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	B			III
37	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	B		II	II
38	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	B		II	II
	Zugvögel:							

	Vögel	Wissensch. Artname	RL		BNat-SchG	Vogel-schutz-RL	BoKo	BeKo
			D	TW				
	Deutsch. Artname				B / S	Anh. 1	Anh. I / II	Anh. II / III
1	Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	B		II +	III
2	Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	*	*	B			
4	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	*	B		II +	III
5	Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	B		II +	III
6	Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	S	I	II +	III
9	Lachmöwe	<i>Chroicoceph. ridibund.</i>	*	*	B		+	III
10	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	B		+	III
12	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	*	*	B		+	
13	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	B		+	III
15	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	*	*				

In der zweiten Abschichtung werden die Vogelarten ausgeschlossen, die nicht wirkungsempfindlich sind (vgl. LANGGEMACH & DÜRR 2022, Zentrale Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen des Landes Brandenburg²), oder außerhalb des spezifischen Wirkungskreises der geplanten Windkraftanlagen auftreten:

Die weiter vorkommenden Brutvogelarten Kuckuck, Waldohreule, Gartengrasmücke, Trauerschnäpper, und Wiesenpieper und Waldohreule zählen nicht zu den wirkungsempfindlichen Vogelarten gegenüber WEAs (vgl. LANGGEMACH & DÜRR 2022).

Die gefährdeten, als Rastvögel festgestellten Zugvogelarten Krickente (nur paarweise oder in Kleinsttrupps auf größeren Gräben), Brachvogel (auf offenen Grünlandbereichen: drei Trupps mit 4, 7 und 15 Tieren), Grau- und Silberreiher (vereinzelt in offenen Grünlandbereichen), Kranich (auf offenen Grünlandbereichen: Trupps von 2 bis 80 Tieren) und Silbermöwe (offene Grünlandbereiche, insbesondere nach landwirtschaftlicher Bearbeitung, neben kleinen Trupps drei größere mit 54, 103, 270 Tieren) treten außerhalb des spezifischen Wirkungskreises der im Waldbereich bzw. in Waldrandnähe stehenden Windkraftanlagen auf.

²(http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2334.de/wka_voegel_eu.xls): „Die Datenbank verfolgt keinen wissenschaftlichen Ansatz zur Datenerhebung und es gibt bisher auch keine flächenhafte Suche und Erfassung von Anflugopfern an WEA. Aus diesem Grund ermöglicht sie Außenstehenden deshalb keinerlei seriöse Rückschlüsse zur Höhe der jährlich im Bundesgebiet oder einzelnen Bundesländern an den WEA verunfallenden Vögeln und Fledermäusen.“

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiete festgestellte Vogelarten, die wirkungsbezogen als unempfindlich gelten (Kriterium Empfindlichkeit) oder außerhalb des spezifischen Wirkungskreises der Windkraftanlage auftreten (Kriterium: Wirkung/Relevanz) und deshalb von einer vertiefenden Prüfung ausgeschlossen werden. Gefährdungsstatus nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), RYSLAVY et al. (2020),

	Vögel	RL	BNat-SchG	Vogel-schutz-RL	BoKo	BeKo	
							D
	Deutsch. Artname	Wissensch. Artname					
7	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	B		III
8	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	3	S		II
20	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	3	B		II
28	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	B		II
34	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	B		II
	Zugvögel:						
3	Krickente	<i>Anas crecca</i>	V	3	B		II + III
8	Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	S	I	II + III
11	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	V	2	B		+
14	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	3	B		+

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiete festgestellte Vogel- und Fledermausarten, die wirkungsbezogen als empfindlich gelten (Kriterium Empfindlichkeit) sowie innerhalb des spezifischen Wirkungskreises der Windkraftanlagen auftreten (Kriterium: Wirkung/Relevanz) und deshalb in die vertiefende Prüfung eingeschlossen werden. Gefährdungsstatus nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), RYSLAVY et al. (2020), Fledermäuse: NLWKN (in Vorbereitung), MEINIG at al. (2020).

	Vögel	RL	BNat-SchG	Vogel-schutz-RL	BoKo	BeKo	
							D
	Deutsch. Artname	Wissensch. Artname					
5	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	S		II + III
	Fledermäuse				BNat-SchG	FFH-Richtlinie Anhang IV	
1	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	S	IV	
2	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	G	S	IV	
3	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	S	IV	
4	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus</i>	-	-	S	IV	
5	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	R	S	IV	
6	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus</i>	-	R	S	IV	
7	Teichfledermaus	<i>Myotis dasyscneme</i>	G	R	S	IV/II	
8	Langohr	<i>Plecotus spec.</i>	3/1	V/R	S	IV	

Somit verbleiben nach der Abschichtung die wirkungsempfindlichen und streng geschützten Fledermausarten und die Vogelart Kiebitz, die weiterhin detailliert zu untersuchen sind. Der Kiebitz zählt zu den wirkungsempfindlichen Arten gegenüber Windenergieanlagen und konnte im Wirkungskreis der geplanten WEAs insgesamt zweimal mit Brutverdacht festgestellt werden.

a) Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind streng geschützt, zum Teil gefährdet, wirkempfindlich und können im spezifischen Wirkungskreis der Windkraftanlagen auftreten. Die Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten sind im Fachgutachten Fledermäuse aufgeführt (s. BACH 2021).

Unter der Voraussetzung der im Fachgutachten beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden keine Fledermäuse verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG). Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Es werden keine Fledermäuse während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten erheblich gestört und das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen bleibt erhalten (erhebliche Störung = Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges der in der naturräumlichen Einheit vorhandenen Individuen/Paare durch das Vorhaben ist unwahrscheinlich.

b) Vögel

Die Vogelart Kiebitz ist – wie alle europäischen Vogelarten – eine besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, und zudem streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Der Kiebitz ist nach der Roten Liste Niedersachsens gefährdet und nach der Roten Liste Deutschland stark gefährdet. Bei dieser Vogelart sind möglicherweise Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten. Alle anderen erfassten Vogelarten sind entweder nicht wirkungsempfindlich, treten nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungskreises der geplanten Windkraftanlage auf oder sind derzeit weit verbreitet und ungefährdet, so dass durch das Vorhaben bei Beachtung der Schutzmaßnahmen der Erhaltungszustand dieser Lokal-Populationen nicht verschlechtert wird (zur Frage der Erheblichkeit bei den Arten vgl. TRAUTNER & JOOSS 2008).

Definition: Lokal-Population

Nach dem biologischen Artkonzept besteht eine Art aus einzelnen Populationen und nicht aus voneinander unabhängigen Individuen. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Dabei ist die lokale Population oftmals größer als die Lebensstätten der einzelnen Tiere (KIEL 2007, LANA 2010).

„Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum-)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionellen Zusammenhang stehen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 11 in TRAUTNER & JOOSS 2008). Damit ist der Begriff der Lokal-Population im Kontext des Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG anders zu verstehen als im wissenschaftlichen Sprachgebrauch, da auch die artspezifischen räumlich-funktionalen Zusammenhänge und Teilhabitate in einem umfangreicheren Sinn eingeschlossen werden.

Da sich populationsbiologische oder –genetische Abgrenzungen von Lokalpopulationen in der Praxis nur in Ausnahmefällen abgrenzen lassen, sind hier pragmatische Kriterien erforderlich. Unterscheidbar sind zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen (LANA 2010:6):

- Lokale Populationen mit einer flächigen Verbreitung: Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung oder bei Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden.
- Lokale Populationen mit einem gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen: Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Grünlandkomplexe) oder sich auf klar abgrenzbare Schutzgebiete beziehen.

Für die beurteilungsrelevante Vogelart des Untersuchungsgebietes werden vorkommende Lokalpopulationen folgendermaßen definiert: Revierbildende Art mit flächiger Verbreitung, brütet in lockeren Kolonien (lokale Dichtezentren) und einzeln (SÜDBECK et al. 2005). Im vorliegenden Fall besteht die lokale Population aus mehreren Brutpaaren in einem größeren Gebiet (z. B. Gemeinde, Kreis) (nach WOIKE, GLADER in KIEL 2007). Auch naturräumliche Einheiten können als Bezugsraum dienen (LANA 2009).

Der günstige Erhaltungszustand einer Lokalpopulation kann beschrieben werden als eine Situation, in der eine Art in Qualität und Quantität zufriedenstellend gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass sich dies in der Zukunft genauso gut fortsetzt (Guidance document, Abschnitt I (14), KIEL 2007, LANA 2009).

Einstufung der Lokal-Populationen

Als Datengrundlage zur Abschätzung, ob von dem Vorhaben eine Lokal-Population betroffen ist, dient der Brutvogelatlas Niedersachsens (KRÜGER et al. 2014) und die Angaben in der Roten Liste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Einbezogen werden die Bestandszahlen der Brutvogelkartierung.

Grundsätzlich kann eine Störung durch Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. durch Bewegung oder Lärm verursacht werden, aber auch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen können eine Rolle spielen. Wenn Vögel an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für die entsprechende Art nicht mehr nutzbar sind. Bei Störungen von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen z. B. betriebsbedingt über einen längeren Zeitraum andauern.

Als Fortpflanzungsstätte für die betrachtete Art Kiebitz wird definiert: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die während des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätte ist somit der Nestbereich (bei Einzelbrütern) bzw. die Fläche einer kolonieartigen Ansammlung von Brutpaaren (LANA 2010:8). Ruhestätten sind alle Orte, an denen sich ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufhält (LANA 2010:7).

Bezüglich der zeitlichen Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte handelt es sich beim Kiebitz um standorttreue Tiere. Die Individuen kehren regelmäßig wieder an ihre Lebensstätte zurück, auch wenn diese in einer bestimmten Jahreszeit nicht von ihnen bewohnt ist. Derartige Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (LANA 2010:9).

Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, d.h. wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Da in der Wirkungsprognose Unsicherheiten über diese Faktoren bestehen, wird unter Wahrung des Vorsorgeprinzips vom ungünstigsten Fall ausgegangen (LANA 2010:12). Bei der vorliegenden Planung ist von einer dauerhaften Störung durch den Betrieb der Windkraftanlage (Bewegung, Lärm) und durch die Anwesenheit des Menschen (Unterhaltung, Wartung) nicht auszugehen, da die Fläche in einem Radius von ca. 250 m aufgrund des Wald- und Gehölzbestandes als Brut- und Rastbereich nicht entwertet wird bzw. keinen Brutbereich bietet. Zu dem bestehenden Gehölzrand halten die beiden festgestellten Brutpaare einen Abstand von ca. 250 m ein. Es verbleibt ggf. eine Entwertung in einem Radius von ca. 325 – 500 m um 50 %. Diese ist aber unwahrscheinlich, da die beiden Brutpaare trotz einer bestehenden Windenergieanlage mit einer Entfernung von ca. 325 m in 2021 brüteten.

Entscheidend für die Störeffindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Erfolg bei der Fortpflanzung signifikant und nachhaltig

verringert. Bei weit verbreiteten und häufigen Arten führen kleinräumige Störungen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zu einer Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen kann eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn einzelne Individuen betroffen sind in Bruterfolg, Fortpflanzungsfähigkeit oder Überlebenschance.

Kiebitz: Naturnahe Lebensräume sind feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden. Ein offener Landschaftscharakter ist kennzeichnend. Seit einigen Jahrzehnten werden auch intensiv genutzte Ackerflächen besiedelt, allerdings oft mit geringem und für den Populationserhalt nicht ausreichendem Bruterfolg. Der Brutbestand liegt in Deutschland bei 75.000 Paaren. Der Brutbestand nimmt, wie in vielen anderen europäischen Ländern, in den letzten Jahren kontinuierlich ab. Der größte Bestand der niedersächsischen Brutvögel konzentriert sich in der naturräumlichen Region „Watten und Marschen“, wobei hier weite Teilgebiete nur noch geringe Dichten aufweisen. Neben dem Nationalpark Wattenmeer und der Unterelbe liegen die Schwerpunktverbreitungen in den Landkreisen Leer, Aurich, Friesland und Wesermarsch. Es sind nur noch wenige Gebiete vorhanden, in denen die Art großflächig in höheren Dichten mit über 5 Brutpaaren/km² vorkommt bzw. in denen zusammenhängende Teilbestände mit über 200 Brutpaaren existieren (RASPER 2010:115).

Niedersachsen wird von nord- und osteuropäischen Kiebitz-Populationen auf dem Zug als Rastgebiet und in Abhängigkeit von klimatischen Bedingungen auch als Überwinterungsgebiet genutzt. Das Gros der Gastvögel konzentriert sich in den naturräumlichen Regionen der Watten und Marschen. Kiebitze treten regelmäßig und zum Teil in größerer Anzahl auch in fast allen anderen Regionen auf. Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind u. a. Strukturveränderungen in der Landschaft (Bauten, Anpflanzungen etc.), höherer Prädationsdruck in entwässerten Gebieten, Störungen durch Landwirtschaft und Freizeitnutzung.

Der Kiebitz besitzt in Niedersachsen eine Bestandsgröße von ca. 20.000 Brutpaaren und ist damit eine häufig vorkommende Art, allerdings mit langfristigem Rückgang (Bestandsabnahme um mehr als 50 % im Zeitraum 1900 – 2020) und starker Bestandsabnahme um mehr als 20 % im Zeitraum 1996 – 2020 (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022:134). Ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes brütet in Niedersachsen, dadurch ist die **Verantwortung des Landes Niedersachsen** hinsichtlich Bestands- und Arealerhalt der Art in Deutschland und Europa **sehr hoch**.

Der **Erhaltungszustand** der Art (Brutvogel) ist in Niedersachsen als **ungünstig** zu bewerten (RASPER 2010:115). Bereits in 2005 ist das Ziel, einen landesweiten Bestand von mindestens 33.000 Brutpaaren zu erhalten, mit 25.000 Brutpaaren um ca. 24 % unterschritten worden. Der Erhaltungszustand für die Gastvögel wird als gut bewertet. Für den Erhalt der Art sind auch Maßnahmen außerhalb von Natura-2000-Gebieten durchzuführen.

Einige der Erhaltungsziele sind, bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel, feuchte Grünland- und kleine offene Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.), Nutzungsexpensivierung von Grünland, Verzicht auf Insektizideinsatz und die Rückführung von anthropogen verursachten hohen Prädationsraten (RASPER 2010:115). Bezogen auf die Brutvogelbestände sind die Erhaltungsziele u. a.: Der Erhalt einer überlebensfähigen, stabilen Population in allen naturräumlichen Regionen, ein landesweiter Bestand von 33.000 Brutpaaren, durchschnittlich mindestens zum Populationserhalt ausreichende Bruterfolge und die Erhöhung der Siedlungsdichten in dünn besiedelten Regionen.

Die Brutbestände können stark schwanken. Mehrjährige Bestandserhebungen an traditionellen Brutplätzen zeigen, dass der Bestand in einem nassen Frühjahr fast doppelt so hoch sein kann wie in trockenen Situationen (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1975:442)

Von dem Vorhaben sind nach den vorliegenden Bestandserfassungen potenziell zwei Fortpflanzungsstätten des Kiebitzes betroffen. Die den geplanten Windkraftanlagen

nächstliegenden Fortpflanzungsstätte befindet sich außerhalb des Wirkungsbereichs von 250 m; der ungefähre Neststandort der Art befindet sich ca. 325 m entfernt. Durch den Betrieb der dem Brutbereich am nächsten stehende Windkraftanlage sind für den Kiebitz aufgrund des relativ großen Abstandes und der zwischen Anlage und dem Bruthabitat befindlichen Waldrandsituation keine Beunruhigungs- und Verdrängungseffekte zu prognostizieren. Somit gehen auch keine offenen Flächen als potenzielle Brutbereiche in direkter Nähe der Windkraftanlage verloren.

Auch im ungünstigsten Fall kommt es zu keinem Verlust von Kiebitz-Brutpaaren. Ebenso sind keine potenziellen Verdrängungseffekte aus dem direkten Umfeld der Windenergieanlage (250-m-Radius) vorhanden die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation (Kiebitzbrutpaare in der naturräumlichen Einheit „Oldenburgisch-Ostfriesische Geest“) führen könnten, da eine relevante Zerstörung bzw. Störung von Lebensstätten nicht zu erwarten ist. Dies begründet sich auch in den hier vorliegenden Ackerbruten. Als Brut- und Rasthabitate geeignete Ackerstandorte sind außerhalb des direkten Wirkungsbereichs der geplanten Windenergieanlage im großen Umfang vorhanden. Die ökologische Funktion der bestehenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiter erfüllt (§ 44 (5) BNatSchG).

Unter der Voraussetzung der hier beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden keine Kiebitze verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG). Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Es werden keine Kiebitze während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten erheblich gestört und das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population bleibt erhalten (erhebliche Störung = Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges der in der naturräumlichen Einheit vorhandenen Individuen/Brutpaare durch das Vorhaben ist unwahrscheinlich.